



Wo der Süden am schönsten ist.

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Gewässerverlegung und Öffnung des "Seegrabens" beim geplanten Kinderhaus auf den Flst. Nrn. 1010/1, 1012/1, 1013/1, 1174/2, je Gemarkung Ebenweiler, einschließlich wasserrechtlicher Erlaubnis gem. § 28 Wassergesetz (WG) für das Einlaufbauwerk auf Flst. Nr. 1012/1, Gemarkung Ebenweiler;

Antragstellerin: Gemeinde Ebenweiler

Die Gemeinde Ebenweiler beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Gewässerverlegung und Öffnung des "Seegrabens" (Gewässer II. Ordnung) beim geplanten Kinderhaus auf den Flst. Nrn. 1010/1, 1012/1, 1013/1, 1174/2, je Gemarkung Ebenweiler, einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 28 Wassergesetz (WG) für das Einlaufbauwerk auf Flst. Nr. 1012/1, Gemarkung Ebenweiler.

Der bestehende „Seegraben“ durchquert das Plangebiet von Süden kommend in verdolter Form und unterquert im weiteren Verlauf die "Unterwaldhauser Straße" nach Norden. Die Gewässeröffnung und -verlegung der verdolten Gewässerstrecke soll mittels eines offenen, naturnah gestalteten Grabenprofils erfolgen und über ein neu zu errichtendes Einlaufbauwerk auf Flst. Nr. 1012/1, Gemarkung Ebenweiler, in die bestehende Verdolung (Unterquerung der „Unterwaldhauser Straße" (Kreisstraße K 7963)), einleiten. Der neue Verlauf des „Seegrabens“ ist entlang der westlichen Grenze des Bebauungsplanes und dann entlang der "Unterwaldhauser Straße" vorgesehen.

Der Antrag vom 28.02.2026 wird hiermit bekannt gemacht.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis 04.05.2026 auf der Homepage des Landratsamtes Ravensburg (www.rv.de) unter der Rubrik (Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Die Antragsunterlagen liegen vom 04.04.2026 bis 04.05.2026 bei der Gemeinde Ebenweiler, Unterwaldhauser Str. 2, 88370 Ebenweiler, jeweils während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Eine telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Gartenstraße 107, Nordflügel, Zi. Nr. 328, 88212 Ravensburg, oder bei der Gemeinde Ebenweiler, Unterwaldhauser Str. 2, 88370 Ebenweiler, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
3. dass, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Ravensburg, den 03.04.2026

Landratsamt Ravensburg
Landrat Harald Sievers